

Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“, 2. Änderung

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“, 2. Änderung gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst vollumfänglich die Flurstücke 14366 bis 14374 sowie 14376 bis 14426 und teilumfänglich die Flurstücke 14375 und 11069/5. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,75 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garage und Carports, zur Fassadengestaltung sowie zu Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften wird mit Textteil und Begründung in der Zeit vom

10.05. bis zum 11.06.2021

im Rathaus der Stadt Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, Zimmer 01, während der üblichen Dienststunden und nach Terminabsprache zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Weiterhin ist der Bebauungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften auf der Homepage der Stadt unter [www.neckarbischofsheim.de/Leben&Wohnen/Bauen und Wohnen](http://www.neckarbischofsheim.de/Leben&Wohnen/Bauen_und_Wohnen) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, 74924 Neckarbischofsheim, Zimmer 01 oder per E-Mail unter info@neckarbischofsheim.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Soweit personenbezogene Daten angegeben werden, werden diese aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erhoben und verarbeitet. Auf weitere Hinweise zum Datenschutz, Datenerhebung und Datenschutzbeauftragten wird auf die Homepage der Stadt Neckarbischofsheim unter dem Link Datenschutz verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Neckarbischofsheim, den 26.04.2021

gez. Thomas Seidelmann (Bürgermeister)

